OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-850907/2/MS

Datum:

Linz, 16. Jänner 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der X Gesellschaft mbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/Brk/Ms, betreffend den Auftrag, einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen und diesen dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Bestellung bekanntzugeben, den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2017, GZ: EnRo20-11-2-2017/Brk/Ms, wurde der X Gesellschaft mbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin) aufgetragen, für den mit Bescheid der belangten Behörde zu GZ: Ge-3053/5-1985/Schi/Kn vom 7. November 1985 genehmigten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X, KG X, Marktgemeinde X, und für den mit Bescheid der belangten Behörde zu GZ: Ge20-3053-7-1994/Zo/Sk vom 16. Jänner 1995 bewilligten Schotterabbau auf den Grundstücken Nr. X, X und X, KG X, Marktgemeinde X, bis längstens 31. Dezember 2017 einen verantwortlichen Markscheider zu bestellen und diesen unter Angabe der Vorbildung und bisherigen Tätigkeit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bekanntzugeben. Weiters wurde aufgetragen, die belangte Behörde über die Bestellung des verantwortlichen Markscheiders bis 31. Dezember 2017 zu informieren.

Gegen diesen Bescheid, der der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2017 zugestellt worden ist, richtet sich die mittels Fax vom 3. Jänner 2018 um 13.26 Uhr eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlichen Vertreters der Beschwerdeführerin.

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einsichtnahme in die Homepage der belangten Behörde.

Demnach steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der hier bekämpfte Bescheid der belangten Behörde wurde der Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2017 zugestellt. Dies ergibt sich aus dem im behördlichen Akt einliegenden Rückschein.
Die Beschwerde wurde vom rechtsfreundlichen Vertreter am 3. Jänner 2018 mittels Fax eingebracht, und zwar um 13.26 Uhr. Dies ergibt sich aus dem Fax bzw. der Kopfzeile der Beschwerde mit dem Aufdruck „03-01-18 13:26 ....“.

Die Amtszeiten der belangten Behörde sind wie folgt festgelegt:

Montag	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	7.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese ergeben sich aus § 2 der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

Weiters wird in § 1 Abs. 2 der Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) auf Folgendes hingewiesen:
„Die Empfangsgeräte (Telefax und E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Amtes gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und von uns (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind gemäß § 13 Abs. 5 zweiter Satz AVG im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

Am 6. Dezember 2017 wurde der Beschwerdeführerin der nunmehr bekämpfte Bescheid zugestellt, was auch in der Beschwerde so angegeben worden ist.

Mit der Zustellung am 6. Dezember 2017 begann somit die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit 3. Jänner 2018.

Die Beschwerde wurde an diesem Tag mittels Fax an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung des Fax erfolgte um 13.26 Uhr.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 23. Mai 2012, 2012/08/0102, zur Rechtzeitigkeit einer per E-Mail oder Telefax eingebrachten Berufung ausgeführt:
„Eine Kundmachung im Internet von (u.a.) organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Beteiligten ist in § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG ausdrücklich vorgesehen; unter organisatorischen Beschränkungen sind nach den Erläuterungen zum Verwaltungsverfahrens- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007 (294 BlgNR 23. GP, 10) auch Beschränkungen für außerhalb der Amtsstunden einlangende elektronische Anbringen zu verstehen. Damit kann die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekunden, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt - mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten..“

Die gegenständliche Beschwerde wurde am 3. Jänner 2018, das war ein Mittwoch, außerhalb der Amtszeiten, nämlich um 13.26 Uhr, an die belangte Behörde mit Fax übermittelt und gilt daher entsprechend der Kundmachung der belangten Behörde im Internet erst am Donnerstag, 4. Jänner 2018, zu Beginn der Amtsstunden (07.00 Uhr) als eingebracht und ist somit verspätet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der rechtzeitigen Einbringung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß